

Pr. 336/89

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3668 (V) vom 03.11.1989  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am  
13.09.1989 eingegangenen Antrag am 03.11.1989 im vereinfachten Verfahren  
gemäß § 15a GjS in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Kunst:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Re-Animator"  
Videofilm  
Vestron Pictures Germany GmbH,

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 · Postfach 200 355 · 5300 Bonn 2 · Tel.: 0228 / 356021

## Sachverhalt

Die Firma Vestron Pictures Germany GmbH, ediert und vertreibt den Videofilm "Re-Animator" auf dem deutschen Markt. Der Film entstand 1985 in den USA. Regie führt Stewart Gordon, Darsteller sind u.a. Jeffrey Combs, Bruce Abbott, Barbara Crampton, Robert Sampson und David Gale. Die Laufzeit des Films beträgt 85 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Vermietung angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm nur in einer gekürzten Fassung nach Durchführung von neun Schnitten gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Das hat am 11.9.1989/13.9.1989 beantragt, den Videofilm "Re-Animator" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Zur Begründung führt der Antragsteller nach einer zutreffenden Inhaltsangabe u.a. aus:

"Der Videofilm 'Re-Animator' ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren: Aufgrund der detaillierten Grausamkeiten, die im letzten Drittel des Films gezeigt werden, wirkt er verrohend auf den (jugendlichen) Betrachter. ... Der Videofilm 'Re-Animator' verletzt außerdem die Menschenwürde, weil er die handelnden Personen zu bloßen Tötungs- und Forschungsobjekten reduziert."

Die Firma Vestron Pictures Germany GmbH hat mit Schreiben vom 23.10.1989 der beantragten Indizierung widersprochen und darauf hingewiesen, daß der Film ordnungsgemäß von der FSK geprüft und für Jugendliche nicht unter 18 Jahren freigegeben worden sei. Dabei seien erhebliche Schnittauflagen befolgt worden. Da der Videofilm "Re-Animator" Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfe, könnten diese auch nicht "sozial-ethisch verwirrt werden".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## Gründe

Der Videofilm "Re-Animator" war auf Antrag des zu indizieren und damit den strafbewährten Kinder-, Jugend- und Werbeverboten sowie den Vertriebsbeschränkungen der §§ 3-5, 21 Gjs zu unterwerfen. Der Film ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche gem. § 6 Nr. 3 Gjs sittlich schwer zu gefährden, da er die Würde des Menschen verletzt.

Der Videofilm verletzt die Würde des Menschen, da er den konkreten Menschen zu einem Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabwürdigt (vgl. Maunz/Dürig/Herzog, Rdhr. 28 zu Art. 1 GG). In dem Film werden, worauf auch der Antragsteller zutreffend hingewiesen hat, die handelnden Personen zu bloßen Tötungs- und Forschungsobjekten degradiert.

Der von seiner Arbeit besessene Wissenschaftler Hubert West entdeckt ein Serum, mit dem Tote "re-vitalisiert", d.h. wieder zum Leben erweckt werden können. Ein unerlaubtes Experiment in der Leichenkammer eines Krankenhauses erbringt den Beweis. Der als "Objekt" ausgewählte Stadtstreicher beginnt wieder zu leben, wird aber bösartig und aggressiv. Bevor er von West mit einer Knochensäge "unschädlich" gemacht werden kann, bricht er dem zufällig in den Raum tretenden Dekan das Genick. Nachdem West dem Dekan das Serum injiziert hat, wird auch dieser zu einem aggressiven Zombie, der in einer Zwangsjacke ruhiggehalten werden muß. Ein anderer Mitarbeiter des Institutes, Prof. Hill, sieht für sich die Chance, durch das Serum berühmt zu werden und zwingt West zur Herausgabe der Unterlagen. Von diesem Zeitpunkt an eskaliert das blutige Geschehen: West schlägt Hill mit einer Schaufel nieder und trennt ihm anschließend mit der Schaufel den Kopf ab. Der Vorgang ist für den Betrachter zwar nicht zu sehen, muß aber von ihm aufgrund des deutlich hörbaren Knirschens und Knackens in diesem Sinne vervollständigt werden. Quasi zur Bestätigung wird dem Betrachter in der nächsten Szene der abgetrennte Kopf einschließlich des blutigen Halsstumpfes in Nahaufnahme präsentiert. Nach der Injektion des Serums sowohl in den Kopf als auch in den Torso beginnen beide Körperteile sich zu bewegen. Der in einer blutverschmierten Schüssel liegende Kopf öffnet die Augen und preßt mühsam Worte hervor. Seinen Kopf vor sich hertragend, wankt der Torso in die Leichenkammer. Dort kommt es zu einem Zusammentreffen mit West und dessen Freund sowie dem Dekan und dessen Tochter. Die Begegnung ist gekennzeichnet durch einen blutigen Macht- bzw. Überlebenskampf. Die Situation gerät völlig außer Kontrolle, als die aufgebahrten Toten nach der Injektion des Serums zum Leben erwachen und nackt und fortwährend brüllend die Anwesenden angreifen. Aus dem Chaos kann sich lediglich Dan, der Freund von West, lebend retten. Der Film endet damit, daß Dan versucht, seine tote Freundin mit dem Serum ins Leben "zurückzuholen".

Eingebettet in eine dürftige Rahmenhandlung dienen die blutigen Gewalt- und Schockeffekte erkennbar dazu, den Zuschauer zu unterhalten und dessen Interesse an spektakulären Horrorszene zu befriedigen. Zum Objekt dieser Befriedigung werden der Mensch und der verletzte menschliche Körper. Die Versachlichung des Menschen als Demonstrationsobjekt medizinischer Experimente und Manipulationen zeigt sich besonders deutlich in der Szene, in welcher der Wissenschaftler West den abgetrennten Kopf des Professors Hill, der blutüberströmt in einer Blechschale liegt und unverständliche Laute hervorstößt, fragt: "Was denken Sie, was fühlen Sie?"

Die menschenverachtende Tendenz des Videofilms hat der Antragsteller in seiner Begründung zutreffend hergeleitet und belegt. Hierauf kann insoweit verwiesen werden.

Die Kommission der Fachzeitschrift "filmdienst" hat von der Rezeption des Videofilms abgeraten (Ausgabe 23/1988, 1fd. Nr. 27 215):

"Die Experimente eines hochintelligenten, aber manisch besessenen Medizinstudenten, der ein Serum erfindet, das Tote zu neuem Leben erweckt, führt zu tragischen Verwicklungen und einer unkontrollierbaren Katastrophe. Inszenatorisch routiniert entwickelt, setzt die Gruselgeschichte um die Grenzauflösung von Leben und Tod auf immer drastischere und abstoßendere Effekte und bringt sich damit um jeglichen Ernst. - Wir raten ab."

Ein Hinweis auf den brutalen und menschenverachtenden Inhalt des Films findet sich auch mittelbar in dem Kommentar des Videoheftes Dittmar Heck (Nr. 28/88):

"Auferweckt von den Toten: Die Zombies in 'Re-Animator' zucken sogar noch, wenn man sie längst in Stücke geschlagen hat."

Entgegen der Auffassung der Verfahrensbeteiligten steht die FSK-Kennzeichnung "nicht freigegeben unter 18 Jahren" der Indizierung nicht entgegen. Gem. § 29 Abs. 1 der FSK-Grundsätze in Verbindung mit § 6 Abs. 2 JÖSchG dürfen Filme nicht zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen freigegeben werden, wenn sie geeignet sind, deren körperliches, geistiges oder seelisches Wohl zu beeinträchtigen. Im Gegensatz hierzu ist für die Indizierung eines Films gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS dessen Eignung entscheidend, Kinder oder Jugendliche zu gefährden. Dementsprechend gehen die Rechtsfolgen einer Indizierung (§§ 3-5, 21 GjS) weit über die einer FSK-Freigabe "nicht unter 18 Jahren" hinaus.

Ausnahmetatbestände im Sinne von Paragraph 1 Abs. 2 GjS und ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 2 GjS kommen in Fällen einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung im Sinne von § 6 GjS nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 506 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GjS, 43 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GjS).